LANDKREIS GÖPPINGEN

Der Landrat

Beratungsunterlage 2023/094 (2 Anlagen)

Kreisjugendamt
Hilger, Lothar
07161 202-4200
l.hilger@lkgp.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	03.07.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

I. Beschlussantrag

Der Jugendhilfeausschuss schlägt die in den Vorschlagslisten der Anlagen beigefügten Personen zur Wahl als Jugendschöffen vor. Die genannten Personen haben der Aufnahme in die Vorschlagslisten zugestimmt.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 gewählten Schöffen und Jugendschöffen endet am 31. Dezember 2023. Das Justizministerium, das Innenministerium und das Sozialministerium haben mit der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift vom 08.12.2022 die nach § 57 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Mitwirkung der Gemeinden und Landkreise bei der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bestimmten Termine bekannt gegeben.

Danach hat

1. der Jugendhilfeausschuss eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen zu erstellen und

2. diese Vorschlagsliste nebst etwaigen Einsprüchen bis spätestens 23.08.2023 dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen [vgl. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG)].

§ 35 JGG lautet:

(1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als

Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(3) Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

(4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffen-wahlausschuss.

(5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.

Seitens der Amtsgerichte Göppingen und Geislingen wurde dem Landkreis die Anzahl der vorzuschlagenden Schöffen für die einzelnen Amtsgerichtsbezirke mit Schreiben vom 17.02.2023 mitgeteilt.

1. Für die Jugendkammern beim Landgericht Ulm	Anzahl der Schöffen
aus dem Amtsgerichtsbezirk Göppingen Hauptschöffen: 3 Frauen und 2 Männer	5
aus dem Amtsgerichtsbezirk Geislingen Hauptschöffen: 1 Frau und 2 Männer	3

2. Für das Jugendschöffengericht Göppingen	
a) Amtsgerichtsbezirk Göppingen Hauptschöffen: 4 Frauen und 4 Männer	8
b) Amtsgerichtsbezirk Geislingen Hauptschöffen: 2 Frauen und 2 Männer	4
c) Als Hilfsschöffen: 8 Frauen und 8 Männer	16
Insgesamt aus dem Landkreis zu wählende Hauptschöffen und Hilfsschöffen	36

Der Jugendhilfeausschuss muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden (§ 35 Abs. 2 JGG).

Die Vorschlagsliste Anlage 1 beinhaltet die Namen der für die vom Schöffenwahlausschuss beim *Amtsgericht Göppingen* zu wählenden Schöffen für

das Jugendschöffengericht Göppingen und die Jugendkammern beim Landgericht Ulm für die Geschäftsjahre 2024 - 2028.

Die Vorschlagsliste Anlage 2 beinhaltet die Namen der für die vom Jugendschöffenwahlausschuss beim *Amtsgericht Geislingen* zu wählenden Schöffen für das Jugendschöffengericht Göppingen und die Jugendkammern beim Landgericht Ulm/Donau für die Geschäftsjahre 2024 - 2028.

III. Handlungsalternative

Keine

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Jugend	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☐	☒	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Außenwirkung	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat